

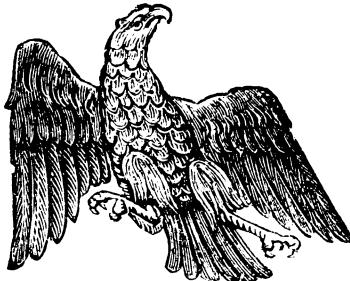
# Dölzer Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Goldmark.

## Postcheckkonten

Kreis-Kommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,  
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgepflanzte Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Döls Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag  
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.  
in Döls.

**Nr. 31.**

Döls, den 11. Juli 1924.

**62. Jahrgang.**

## Amtlicher Teil.

### A. Bekanntmachungen des Landrats.

Arbeitgeber, meldet jeden Bedarf von Arbeitskräften bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis des Kreises Döls, Kronprinzenstraße 10, Kreishaus 2. Eingang, an.

Geschäftsstunden für den öffentlichen Verkehr:

Werktag von 8—12 Uhr vormittags  
3—6 Uhr nachmittags.

L. I. 4018 , Döls, den 8. Juli 1924.

#### Schöffen- und Geschworenenlisten.

Unter Hinweis auf § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Januar 1877 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 RGBl. I S. 299 — werden die Guts- und Gemeindevorstände hierdurch angewiesen, mit der Anfertigung der Urlisten der zum Schöffen- und Geschworenenamt zu berufenden Personen alsbald zu beginnen.

Die Urliste ist nach dem in der Kreisblattdruckerei (Lokomotive an der Oder, Döls) erhältlichen Formular aufzufüllen. Frauen sind darin nicht aufzunehmen. (RG. v. 25. 4. 22, RGBl. S. 465). Die Spalte 6 ist aber erst nach der Auslegung der Urliste auszufüllen; sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprüche und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (§ 35 des Ger.-Verf.-Ges.) bestimmt. Welche Personen in die Liste nicht aufzunehmen sind, ist aus den unten abgedruckten §§ 32 bis 34 des vorgenannten Gesetzes ersichtlich. Dagegen sind diejenigen Personen, die ablehnen dürfen (§ 35 a. a. D.), in die Listen nicht aufzunehmen.

Die Urliste ist eine Woche lang zu jedermann's Einsicht auszulegen, nachdem vorher die Zeit und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden ist.

Gegen die Richtigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist haben die Guts- und Gemeindevorsteher die Urliste, nachdem diese mit der vorgeschriebenen Bescheinigung und dem Dienstsiegel versehen worden ist, nebst den etwa ergangenen Einsprüchen und den ihnen erforderlich erscheinenden Bemerkungen bestimmt bis zum 15. August 1924 den Amtsgerichten Döls bzw. Bernstadt einzureichen.

Urlisten, die nicht mit dem erforderlichen Attest oder dem Dienstsiegel versehen sind, müssen zur Verbesserung zurückgesandt werden.

#### § 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von Deutschen versehen werden.

#### § 32.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist; das die Abrechnung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

#### § 33.

- Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
  2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
  3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
  4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

#### § 34.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

#### § 35.

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche in dem letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben, oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahrs vollendet haben würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen;
7. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

W. 2248.

Döls, den 9. Juli 1924.

#### Ausbildungslehrgang für Lehrer ländlicher Fortbildungsschulen.

In der Zeit vom 6. bis 11. Oktober d. J. ist wieder ein methodischer Ausbildungslehrgang für Lehrer ländlicher Fortbildungsschulen an der Landwirtschaftsschule in Liegnitz unter Leitung des Schulrats Dr. Kobels in Bunzlau in Aussicht genommen.

Der Lehrplan kann im Kreiswohlfahrtsamt eingesehen werden.

An diesen Lehrgängen soll jeder an einer Fortbildungsschule unterrichtende Lehrer wenigstens einmal teilgenommen haben. Es würden daher zunächst solche Lehrer Berücksichtigung finden können.

Die Schulvorstände und Leiter der ländlichen Fortbildungsschulen ersuche ich, Lehrer die zur Teilnahme an dem Lehrgang bereit sind, dem Herrn Kreisschulrat bis zum 20. Juli d. J. s. namhaft zu machen.

Halls der Lehrgang außerhalb der Schulferien stattfindet, muß die Stellvertretung des einzuberufenden Lehrers geregelt sein. Die etwa dadurch entstehenden Kosten haben die Gemeinden zu tragen.

Den Kurssteilnehmern aus den Reihen der Volksschullehrer werden folgende Beihilfen gewährt:

#### 1. Verpflegungskostenzuschüsse:

je 3 Mark für den ganzen Tag,

#### 2. Erlass der Eisenbahnfahrkosten 4. Klasse

für die Hin- und Rückreise, bei zusammenhängenden Kursen (Ferienkursen) jedoch nur für eine Hin- und Rückreise.

Für Landwegstrecken wird keine Entschädigung gezahlt.

$\frac{1}{2}$  der Tagesselder und die Reisekosten werden vom Staat übernommen, während  $\frac{1}{2}$  von der Schulgemeinde zu tragen ist.

L. I. 4110.

D e l s, den 8. Juli 1924.

#### Veränderungsanzeigen zur Ausländerliste.

In Abänderung meiner Kreisblattverfügung vom 24. Januar 1924 — Seite 22 (Abs. 1) — haben mir die Ortspolizeibehörden die Veränderungsnachweisungen zur Ausländerliste fünfzig pünktlich zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember jeden Jahres herzurichten.

Die Veränderungsnachweisung muß die Angaben enthalten, wie sie in dem mit meiner Kreisblattbekanntmachung vom 22. Juni 1922 — Seite 132 — veröffentlichten Muster zur Ausländerliste verlangt werden.

Zu denjenigen Fällen, in denen keine Veränderungen seit der letzten Meldung eingetreten sind, ist mir Fehlanzeige zu erstatten.

L. I.

D e l s, den 8. Juli 1924.

#### Handwerkskammerbeiträge.

Die 2. Rate der Handwerkskammerbeiträge ist bis 15. August d. J. an die Handwerkskammer Breslau — Postscheckkonto Breslau 4192 — abzuführen. Ich ersuche, den gestellten Termin innerzuhalten, da bei nicht rechtzeitiger Zahlung von der Handwerkskammer eine Mahngebühr von 0,50 Mark und ein Zuschlag von 10 Prozent der zu zahlenden Beiträge in Ansatz gebracht wird.

Bf. d. M. d. J. v. 11. 6. 1924 — IV a 1579 —

#### Anwartschaft im Sinne des § 1234 der Reichsversicherungsordnung.

Auf Grund des § 110 der RVO. (RGBl. 1911 S. 509) übertrage ich die gemäß § 1234 Abs. 2 der RVO. in der Fassung der Verordnung über den Übergang aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt vom 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 62) zu treffenden Entscheidungen für die in Betrieben oder im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes Beschäftigten auf die Kommunalaufsichtsbehörden.

Die Entscheidung ist nach den durch die Runderlassen vom 31. 8. 1922 — IV a 1114 (MBIßV. S. 873) — und vom 22. 2. 1924 — IV a 184 (MBIßV. S. 222) — mitgeteilten Richtlinien zu treffen.

Ich bemerke, daß die durch Abs. 1 dieses Runderlasses und den Runderlaß vom 23. 11. 1912 — IV a 2738 (MBIßV. Seite 315) — auf die Kommunalaufsichtsbehörden übertragene Befugnis sich auch auf die Entscheidungen gemäß § 14 a 1) Abs. 3 des Verf.-Ges. f. Angest. und § 1242 a Abs. 3 der RVO. in der Fassung der Verordnung vom 13. 2. 1924 erstreckt.

K. I. 2775.

D e l s, den 8. Juli 1924.  
Vorstehenden Erlass bringe ich hiermit zur Kenntnis der Landgemeinden.

#### Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

IV 6564.

Berlin W 9, den 4. Juni 1924.

#### Private gewerbliche Unterrichtskurse.

Nach einem Bericht der Abteilung IV des hiesigen Polizeipräsidiums hat die „Deutsche Organisations- und Revisions-Treuhandgesellschaft m. b. H.“ Berlin ihre Unterrichtstätigkeit infolge des behördlichen Vorgehens gegen das unsätere Gebrächen dieser Firma eingestellt, jedoch hat ihr technischer Leiter,

der Domänenrat Rudolf Oehler, unmittelbar darauf unter der Bezeichnung „Deutsche Treuhand für Steuer und Bilanzwesen, Kommanditgesellschaft Oehler & Co.“ Berlin W, Meranerstr. 8 (abgekürzte Bezeichnung „Trensa“) ein neues gleichartiges Unternehmen gegründet. Er hat in dieses fast das gesamte Unterrichtspersonal der aufgelösten Abteilung der erstgenannten Firma übernommen und setzt deren Tätigkeit anscheinend in der gleichen zweifelhaften Weise fort.

#### Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: gez. See fcl d.

L. I. 4027.

D e l s, den 3. Juli 1924.

Vorstehender Erlass wird hiermit veröffentlicht.

Sollte das oben genannte Unternehmen versuchen, Unterrichtsteilnehmer durch Anzeigen usw. zu gewinnen, erwarte ich von den betreffenden Ortspolizeibehörden Nachricht.

Berlin, den 28. Juni 1924.

Gemäß Ermächtigung des Herrn Reichsministers des Innern (vgl. die Verordnung Nr. 4 v. 8. März 1924 — RGBl. I S. 171 —) verbiete ich auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924 — RGBl. I S. 152 — das Erscheinen folgender Tageszeitungen:

- „Die Rote Fahne“ mit dem Sonderblatt „Die Rote Fahne am Montag“;
- „Die Rote Fahne für die Provinz Brandenburg und die Lausitz“;
- „Die Volkswacht“, Organ der Kommunistischen Partei Deutschlands für den Bezirk Pommern auf die Dauer von zwei Wochen, und zwar vom 29. Juni bis einschl. 12. Juli 1924.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 4 der genannten Verordnung bestraft. Gegen das Verbot ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die bei mir anzubringende Beschwerde zulässig, die jedoch keine ausschiebende Wirkung hat.

#### Der Minister des Innern.

Severing.

D e l s, den 8. Juli 1924.

Veröffentlicht.

Bf. d. M. d. J. v. 27. 6. 1924 — II G 2051 —

#### Ausnahme von Versammlungs- und Umzugsverbot.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Wiederkehr des Verfassungstages bestimme ich, daß für Veranstaltungen zu Ehren der Verfassung am 10. und 11. August durchweg Ausnahmen von dem durch § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924 (RGBl. I S. 152) ergangenen Versammlungs- und Umzugsverbot zu gestatten sind.

L. I. 4074.

D e l s, den 8. Juli 1924.

Den vorstehenden Erlass bringe ich hiermit den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Breslau, den 24. Juni 1924.

#### Sicherstellung von Wasserrechten.

Die Brauerei Sacrau, G. m. b. H. in Sacrau, Kreis Dels, Eigentümerin der daselbst gelegenen Bierbrauerei, Grundbuch Band IV Blatt 92, hat den Antrag auf Sicherstellung und Verleihung folgender Rechte gestellt:

A. Sicherstellung:

- Das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers (Elsbach) innerhalb Parzelle 281/6 gegenüber Parzelle 285/116 beide Kartenblatt 1 Gemarkung Sacrau — (Stat. 11 + 87 der Aufnahme) — im bisherigen Umfange abzuleiten, mittels einer eisernen Rohrleitung von 120 mm Lichtheite nach dem Maschinenhaus auf Parzelle 281/6 desselben Kartenblattes zu leiten und daselbst zum Kühlen der Eismaschinenkondensatoren zu gebrauchen;
- das Recht, unterirdisches Wasser innerhalb Parz. 287/115 Kartenblatt 1 Gemarkung Sacrau mittels eines Brunnens von 5,0 m Tiefe im bisherigen Umfange zutage zu fördern mittels einer durch das Flüßbett des Juliusburger Wassers (Stat. 11 + 73 der Aufnahme) gelegten eisernen Saugrohrleitung von 0,11 m Lichtheite nach der Brauerei auf Parzelle 281/6 zu leiten und daselbst zu Brauereizwecken zu gebrauchen und zu verbrauchen;
- das Recht, das zum Kühlen der Eiscondensatoren innerhalb Parzelle 281/6 Kartenblatt 1 gebrauchte Wasser innerhalb gleicher Parzelle (Stat. 11 + 73 der Aufnahme) mittels einer eisernen Rohrleitung von 0,12 m Lichtheite in das Juliusburger Wasser wieder einzuleiten;

4. das Recht, die Abwässer der auf Parzelle 281/6 Kartenblatt 1 belegenen Brauerei in genügend gereinigtem Zustande durch die offenen Gräben C und D innerhalb Parzelle 166/4 desselben Kartenblattes dem Vorflutgraben A zuzuführen und durch diesen zwischen den Parzellen 59 und 88 gegenüber Parzelle 287/86 sämtlich Kartenblatt 2 Gemarkung Glockshütz (Stat. 19 + 50 der Aufnahme) im bisherigen Umfange in das Juliusburger Wasser einzuleiten.

B. Verleihung:

5. Das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers innerhalb Parzelle 277/6 gegenüber Parzelle 228/115 beide Kartenblatt 1 Gemarkung Sacrau (Stat. 10 + 82 der Aufnahme) mittels einer Rohrleitung von 0,30 m Lichtweite, deren Einlaufsohle auf + 120,12 N. N. liegt und anschließender Einlaßschleuse von 0,23 m l. W. bis zu 20 l/sec. nach Bedarf abzuleiten und zum Aufstau des Eis- bzw. Fischteiches innerhalb Parzelle 277/6 Kartenblatt 1 Gemarkung Sacrau zu gebrauchen;
6. das Recht, das zum Aufstau des Eis- bzw. Fischteiches innerhalb Parzelle 277/6 Kartenblatt 1 Gemarkung Sacrau gebrauchte Wasser mittels einer Rohrleitung von 0,30 m l. W. und den anschließenden offenen Graben B innerhalb Parzelle 276/4 desselben Kartenblattes dem Vorflutgraben A zuguleiten und durch letzteren zwischen den Parzellen 59 und 88 gegenüber Parzelle 287/6 sämtlich Kartenblatt 2 Gemarkung Glockshütz nach Bedarf in das Juliusburger Wasser wieder einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung und Verleihung der vorstehend unter A und B beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvoirsteher über Sacrau schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvoirsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

**Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der soeben genannten Anträge läuft bis einschließlich 2. August 1924.**

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung und Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten und verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvoirsteher über Sacrau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

**Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).**

L. I. 4139.

D e l s, den 9. Juli 1924.

Vorstehender Antrag auf Verleihung bzw. Sicherstellung von Wasserrechten wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem nochmaligen ausdrücklichen Hinweis, daß etwaige Widersprüche schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem Herrn Amtsvoirsteher über Sacrau bis einschließlich 2. August d. J. anzubringen sind. Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind ebenfalls bei dem Herrn Amtsvoirsteher über Sacrau mit den unter 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen bis einschließlich 2. August d. J. einzureichen.

B r e s l a u, den 24. Juni 1924.

**Sicherstellung von Wasserrechten.**

Die Rittergutsbesitzerin Elisabeth v. Scheliha in Zessel, Kreis Oels, Eigentümerin der Statutsher-Mühle Grundbuch Band II Blatt 44, hat die Sicherstellung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, das Wasser des aus der Gemarkung Pontwitz kommenden Talentewässerungsgrabens A, Wasserparzelle 85 und 88 Kartenblatt 1 Gemarkung Zessel zum Betriebe der innerhalb Parzelle 24, Kartenblatt 1 Gemarkung Zessel an der Kolonie Statutsher belegenen Mahl- und Schneidemühle im bisherigen Umfange zu gebrauchen.

2. Das Recht, Wasser des Betriebsgrabens A mittels eines Schützenwehres von 1,35 m l. W. dessen Fachbaum auf + 159,37 und Schützenbrettoberkante auf + 159,97 liegt, durch den anschließenden Freigraben B zwischen den Parzellen 35 und 36 Kartenblatt 1 Gemarkung Zessel an der sog. wilden Fischerei im bisherigen Umfange abzuleiten.

3. Das Recht, das Wasser des Betriebsgrabens A mittels einer zwischen den Parzellen 24 und 36 Kartenblatt 1 Gemarkung Zessel am Mühlteich eingebauten Schleuse von 1,12 m l. W., deren Fachbaum die Höhe 159,08 hat und deren Schützenbrettoberkante 38 cm über Fachbaum liegt, durch den anschließenden Flutgraben im bisherigen Umfange abzuleiten.

4. Das Recht, das durch den Graben B zwischen den Parzellen 35 und 36 Kartenblatt 1 Gemarkung Zessel an der sog. wilden Fischerei abgeleitete Wasser zwischen den Parzellen 9a und 9b Kartenblatt 1 Gemarkung Zessel in den Graben A wieder einzuleiten.

5. Das Recht, das durch den Flutgraben aus dem Graben A bzw. aus dem Mühlteich innerhalb der Parzelle 24 Kartenblatt 1 Gemarkung Zessel abgeleitete Wasser zwischen den Parzellen 24 und 25 an der Chaussee Oels—Neumittelwalde, Parzelle 71 Kartenblatt 1 Gemarkung Zessel in den Graben A wieder einzuleiten.

6. Das Recht, das Wasser des Betriebsgrabens A mittels eines Schützenwehres von 0,80 m l. W. dessen Fachbaum auf + 159,15 und Schützenbrettoberkante auf + 160,11 liegt an der sog. wilden Fischerei in Stat. 7 + 20 im bisherigen Umfange zu stauen.

7. Das Recht, das Wasser des Betriebsgrabens A innerhalb Parzelle 24 Kartenblatt 1 Gemarkung Zessel mittels der Betriebschüze der Mühle von 1,0 m Lichtweite, deren Fachbaum auf + 158,64 und Schützenbrettoberkante auf + 159,34 liegt, im bisherigen Umfange zu stauen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung der vorstehend unter 1—7 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvoirsteher über Zessel schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvoirsteher mit den unter Nr. 2—5 III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

**Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der soeben genannten Anträge läuft bis einschließlich 2. August 1924.**

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvoirsteher über Zessel während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

**Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).**

L. I. 4138.

D e l s, den 10. Juli 1924.

Vorstehender Antrag auf Verleihung bzw. Sicherstellung von Wasserrechten wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem nochmaligen ausdrücklichen Hinweis, daß etwaige Widersprüche schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem Herrn Amtsvoirsteher über Zessel bis einschl. 2. August d. J. anzubringen sind. Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind eben-

falls bei dem Herrn Amtsvorsteher über Zessel mit den unter 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen bis einschließlich 2. August d. J. einzureichen.

K. I. 1625. Dels, den 8. Juli 1924.  
**Einziehung der Kreishundesteuer für das erste Halbjahr 1924.**

Den Ortsbehörden gehen in den nächsten Tagen die Hundesteuerhebelisten nach Festsetzung der Steuer für das erste Halbjahr 1924 mit dem Heraulassen zu, die Listen nach vorheriger ortssüdlicher Bekanntmachung 8 Tage lang öffentlich auszulegen. Neben etwa erhobene Einsprüche ist mir sofort, spätestens bis zum 30. d. Mts. zu berichten, damit noch vor Ablieferung der Hundesteuer Berichtigung der Listen erfolgen kann. Alle später eingehenden Reklamationen können im laufenden Halbjahre nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Hundesteuer ist von den Hundebesitzern einzuziehen und nach Abzug von 10 Prozent Hebegebühr bis zum 15. August er. an das Kreisrechnungsamt hier selbst abzuführen.

Die Hebelisten sind mir zum 1. 10. er. zurückzurreichen. Zu- und Abgänge sind mir nach wie vor stets unter Verwendung der in der Kreisblattdruckerei hier selbst erhältlichen Formulare zu melden.

#### **Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

K. I. Dels, den 8. Juli 1924.  
Aus der 9. Umsatzsteuerüberweisung (9. M.-Reit für Mai und Abschlag für Juni) kommen zur Verteilung:

je Einheit des Umsatzsteuerschlüssels 15 Goldpfennig.

Wegen Errechnung der Höhe der durch das Kreisrechnungsamt zur Auszahlung gelangenden Beträge seitens der Landgemeinden nehme ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. Februar 1924 — Seite 33 — bezug.

#### **Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

**Strafen für Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften kommunaler Abgabenordnungen.**

Bf. d. M. des J. und d. Fin.-Min. vom 20. 6. 1924 — IV St. 230 bzw. II A 2, 892.

Zur Behebung von Zweifeln bemerken wir, daß die Strafen, die nach § 82 des Kommunalabgabengesetzes §§ 17, 31a des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in Abgabenordnungen der Gemeinden, Kreise und Provinzen für Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Ordinungen angedroht werden können, unter den Begriff der kriminellen Strafen fallen, was schon daraus hervorgeht, daß § 82 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 17 Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes hinsichtlich des Eintritts der Rechtskraft dieser Strafen auf § 459 der Strafprozeßordnung Bezug nehmen.

Nach Artikel 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 (RGBl. I Seite 44) beträgt daher das Mindestmaß dieser Strafen, soweit nicht ein höherer Mindestbetrag angedroht ist oder wird, 1,— Goldmark, das Höchstmaß 150 Goldmark.

Veröffentlicht.

K. I. 2611. Dels, den 9. Juli 1924.  
**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

K. VI. 109. Dels, den 8. Juli 1924.  
**Schonfrist für die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage.**

Bf. des M. d. J. u. d. Fin.-Min. vom 17. 6. 1924. — IV St. 970 bzw. II A 1. 1422.

Mit Rücksicht darauf, daß die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer nach dem Ertrage sich auf die Vorauszahlungen auf die Reichseinkommen- und Reichskörperschaftssteuer aufbauen und für diese durch Art. XVIII § 1 der 2. Steuernotverordnung des Reiches vom 19. 12. 1923 (RGBl. I S. 1205) eine Schonfrist festgesetzt worden ist, bestimmen wir auf Grund der §§ 1 — Abs. 3 — 9 und 11 der Goldabgabeverordnung vom 18. 1. 1924 (G.S. S. 40) für die am 10. jedes Monats bzw. am 10. des ersten Monats eines Vierteljahres fälligen Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage eine Schonfrist von 1 Woche; wird die Vorauszahlung innerhalb dieser Woche geleistet, so darf ein Verzugszuschlag nicht erhoben werden.

Vorstehender Erlaß wird hiermit veröffentlicht.

**Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses des Kreises Dels.**

L. I. 4016.

Dels, den 4. Juli 1924.

#### **Revision der Melderegister.**

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich um Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 7. März 1924 Nr. 108 — Seite 39 — betreffend Revision der An- und Abmelderegister der Ortsbehörden bis spätestens 25. Juli d. J.s.

L. I. 4011.

Dels, den 4. Juli 1924.

#### **Bestellung von Fischereiauffsehern. Erinnerung.**

Der größte Teil der Ortspolizeibehörden ist mit dem in meiner Kreisblattverfügung vom 24. Mai 1924 — L. I. 3306 — Kreisbl. S. 134 — geforderten Bericht — Frist 30. Juni — im Rückstande.

Ich ersuche, die erforderliche Anzeige bestimmmt bis zum 18. d. Mts. zu erstatten oder vorliegende Anträge auf Verpflichtung von Fischereiauffsehern mir ungesäumt vorzulegen.

K. I. 2842.

Dels, den 10. Juli 1924.

#### **Ziegenbockförderung.**

(Anmeldung der Böcke.)

Die Ortsbehörden ersuche ich, bis zum 1. August er. die Ziegenböcke zur Förderung anzumelden.

Ich weise die Gemeinden darauf hin, daß, falls nicht die erforderliche Zahl an Böcken von den Ziegenhaltern angemeldet werden, die Gemeinden zur Anschaffung von Ziegenböcken verpflichtet sind. (Vergl. Gesetz vom 14. 12. 1920 — Kreisbl. 1923 Seite 96/97.) Für je 80 Ziegen muß ein Bock vorhanden sein.

#### **Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

L. I. 4105.

Dels, den 7. Juli 1924.

#### **Richsfuchsenpolizeiliche Anordnung.**

Die mikroskopische Untersuchung des Gehirns des am 4. d. M. bei dem Förster H e i n r i c h in Sibyllenort getöteten Hundes hat das Vorliegen der Tollwut ergeben.

Zum Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Richsfuchsengegesetzes vom 26. Juni 1909 — RGBl. S. 519 — und § 114 der Ausführungsverordnungen vom 7. Dezember 1911 — RGBl. 1912 S. 3 — mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Alle westlich der Ortschaften Riedelshöfen, Döberle, Rentwitz, Leichten, Nitsche, Kritschen, Süzwinkel und Cunersdorf gelegenen Orte des Kreises mit ihren Liegenschaften einschließlich der genannten Orte bilden einen Sperrbezirk.

Für diesen Sperrbezirk gelten die Bestimmungen meiner Verfügung vom 30. April 1924 (Kreisblatt S. 98) und 22. Mai 1924 (Kreisblatt S. 123).

Die Verfügung vom 22. Mai 1924 (Kreisblatt S. 122) wird gleichzeitig aufgehoben.

L. I. 4156.

Dels, den 9. Juli 1924.

#### **Wege sperren.**

Die unter dem 21. Juni 1924 — Kreisblatt Seite 151 — verfügte Sperrre der Chaussee vom Bahnhof Gimmel nach Ulbersdorf Stat. 0,0 bis 1,9 für den Wagenverkehr wird bis zum 19. d. M. verlängert.

K. I. 2714.

Dels, den 8. Juli 1924.

#### **Eidlich verpflichtet:**

A) die Schiedsmänner:

der Werkmeister W i r k e in Schmarje für den Bezirk 8, der Apotheker H ä r i n g in Sibyllenort für den Bezirk 14, der Bauerngutsbesitzer F e l i g in Prielen für den Bezirk 30, der Stellenbesitzer Ernst G ü n t h e r in Stromm für den Bezirk 54.

B) Schiedsmann-Stellvertreter:

der Gemeindevorsteher R e i c h in Carlsburg für den Bezirk 2, der Schneidermeister R o d e r in Sibyllenort für den Bezirk 14, der Kaufmann R e i c h e l t in Räntschdorf für den Bezirk 22, der Hauptlehrer S o m m e r in Allerheiligen für den Bezirk 46.

#### **Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

K. I. 1699.

Dels, den 30. Juni 1924.

Der Wirtschaftsvogt Paul L e b e aus Pischkawie ist zum Waisenrat für die Gutsbezirke Pischkawie, Raake, Medlik und Neuhof b. R. bestellt worden.

#### **Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

K. I. 2849.

**D e l s,** den 8. Juli 1924.  
Der Stellenbesitzer Karl Wolf aus Schükhendorf ist zum Waisenrat für den Gemeindebezirk Schükhendorf und der Brennereiverwalter Emil Dukulincky zum Waisenrat für den Gutsbezirk Schükhendorf verpflichtet worden.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.****D e l s,** den 10. Juli 1924.

Den Ortsbehörden ist von der Industrie- und Handelskammer Breslau ein Fragebogen zur Aufstellung eines amtlichen Industrie- und Handelsadreßbuches der Provinz Niederschlesien zugegangen.

Die Ortsbehörden werden ersucht, dieser Bitte nachzukommen.

**Der Landrat. Dr. Undell.****B. Bekanntmachungen anderer Behörden.****K a l t v o r w e r k,** den 30. Juni 1924.**Bekanntmachung.**

Unter den Schweinebeständen des Freistellenbesitzers Robert Land in Klein Ellguth ist die Rotsauftseuche ausgebrochen. Stallsperrre ist angeordnet worden.

**Der Amtsvo<sup>r</sup>steher.****D r a b e.****F e n k w i z,** den 4. Juli 1924.  
**Bachräumung.**

**Freitag, den 18. Juli 1924** ist der Döberlebach zu räumen. Die Räumung beginnt früh 7 Uhr. Zur Arbeit sind nur kräftige Leute zu stellen. Den Anweisungen des die Arbeiten überwachenden Landjägerbeamten ist unbedingt zu folgen.

Ohne seine Genehmigung darf niemand die Arbeitsstrecke verlassen.

Ich verweise auf die Kreisblattverfügung vom 31. Mai 1924 Seite 127/28 und ersuche die beteiligten Ortsbehörden, den Räumungspflichtigen von dem Räumungstermin sofort mit dem Bemerkern Kenntnis zu geben, daß säumige Räumungspflichtige nach der Wasserpolizeiverordnung vom 26. Juli 1923 einer Geldstrafe von 10 Goldmark oder entsprechender Haft verfallen, daß außerdem die Räumung auf ihre Kosten ausgeführt und ihnen auch der Schaden zur Last gelegt wird, der durch etwaiges nochmaliges Ablassen des Wassers und Stillstehen der Mühle erwächst.

**Der Amtsvo<sup>r</sup>steher.****E. K a l f b r e n n e r.****Achtung!****Bürger**

Rammerjäger Obermark, langjährig erfahrener Fachmann, übernimmt die Vertilgung sämtlicher Ungeziefer, wie **Ratten, Mäuse, Wühlmause, Schwaben, Wanzen usw.** unter 2 Jahre schriftlicher Garantie. Erfolg innerhalb 24 Stunden. Für Menschen und Tiere unschädlich. Völlige Ausrottung des Ungeziefers ist im Interesse der Volkswirtschaft unbedingt erforderlich.

**Spezialität: Vergasung gegen Wanzen.**

Bestellungen erbitten sofort unter **Rammerjäger Obermark** an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

**Achtung!****Magerleit**

Schöne volle Körperform durch unl. orient. Kraftpillen (für Damen prachtvolle Büste) preisgekr. mit gold. Medaille u. Ehrendipl., in kurzer Zeit große Gewichtszun. 25 Jhr. weltbekannt. Garant. unschädlich. Aerztlich empfohlen. Streng reell. Viele Dantschreib. Preis Packg. (100 Stück) G.-M. 2,75. Porto extra. Postanw. od. Nachr. **D. Franz Steiner & Co., G.m.b.H., Berlin W. 30/497**

**Zl- und Abgangslisten**

sind vorrätig in der **A. Ludwig'schen Buchdruck. Rothe, Polit & Co., Dels.**

A. Ludwigs Buchdruckerei  
Rothe, Politt & Co., Dels

D r u c k s a c h e n  
für  
H a n d e l  
I n d u s t r i e  
P r i v a t e  
V e r e i n e  
••

Ein- und mehrfarbiger Druck auf nur guten Papiere n.  
P rompte Lieferung := Sorgfältige Ausführung.